



Rückblick auf die Sommersession 2019

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERT-suisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71**).

Stand 21.06.2019

Einleitung

Im Fokus der Sommersession der eidgenössischen Räte stand die Revision des Aktienrechts sowie der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (Verantwortung bzgl. Menschenrechte und Umweltschutzbestimmungen).

Der Ständerat hat sich mit der Aktienrechtsrevision beschäftigt und den überarbeiteten Vorschlag seiner vorberatenden Kommission mit einigen wichtigen Änderungen gutgeheissen. U.a. hält der Ständerat entgegen seiner vorberatenen Kommission daran fest, dass in Verwaltungsräten grosser börsenkotierter Unternehmen jedes Geschlecht zu mindestens 30 Prozent und in Geschäftsleitungen zu mindestens 20 Prozent vertreten sein soll.

Der Nationalrat hält am Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative fest und hofft damit, dass die Initianten die Volksinitiative zurückziehen. Nach Ansinnen des Nationalrates sollen aber die Haftungsbestimmungen gelockert werden, zudem soll vor einer allfälligen Klage gegen ein Unternehmen ein Vermittlungsverfahren in der Schweiz durchgeführt werden. In der Frühjahressession hatte der Ständerat noch knapp dagegen votiert.

Daneben wurden weitere wichtige Geschäfte behandelt, wie etwa die Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, wo es unter anderem um die Abschaffung der Inhaberaktien geht.

Inhalt

A. Geschäfte aus der Session:

13.094	<u>OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz</u>	Nationalrat
16.050	<u>Steueramtshilfegesetz</u>	Gemeinsame Behandlung
16.077	<u>OR. Aktienrecht</u>	Gemeinsame Behandlung
16.077/ 17.060	<u>Aktienrecht. Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative / Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt</u>	Gemeinsame Behandlung
16.3335	<u>Mo. Candinas. Missbrauch von Betreibungsregisterauszügen stoppen</u>	Gemeinsame Behandlung
16.4017	<u>Mo. Bourgeois. Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern</u>	Gemeinsame Behandlung
17.3227	<u>Mo. Aeschi. Parallelität zwischen der Verjährungsregel der Mehrwertsteuer und derjenigen der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben</u>	Ständerat
18.050	<u>Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten</u>	Ständerat
18.082	<u>Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke</u>	Differenzen
18.313	<u>Kt.Iv. Genf. Befähigung der Kantone zur Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau</u>	Nationalrat
18.416	<u>Pa.Iv. Reynard. Das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkennen</u>	Nationalrat

B. Weitere wichtige Geschäfte:

16.414	<u>Pa.Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
--------	--

A. Geschäfte aus der Session

<u>13.094</u>	<u>OR. Schutz bei Meldung von Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will gesetzlich festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Meldung von Arbeitnehmenden, die auf Unregelmässigkeiten am Arbeitsplatz hinweisen (sog. Whistleblower), rechtmässig ist.

STAND/ENTSCHEID: Das Parlament hat den ursprünglichen Vorschlag aus dem Jahre 2015 abgelehnt, weil er zu komplex war. Für einen Whistleblower sei es zu schwierig, einzuschätzen, wie er sich genau verhalten müsse. Der Bundesrat hat nun einen neuen Vorschlag ausgearbeitet, welcher vom Nationalrat in der Gesamtabstimmung abgelehnt wurde (Nichteintreten).

VERBANDSPOSITION: Potenzielle Whistleblower wie auch die betroffenen Unternehmen müssen Rechtssicherheit darüber haben, was Unregelmässigkeiten sind und wann und wo eine Meldung von Unregelmässigkeiten zulässig ist, und wann nicht. Doch der neue Vorschlag ist immer noch sehr kompliziert und wird von einer Mehrheit der vorberatenden Kommission nicht mehr getragen, auch weil im Rahmen der Beratung weitere Forderungen bezüglich Arbeitnehmerschutz hinzukamen. Rechtssicherheit ist wünschenswert, die Vorlage muss jedoch die Bedürfnisse der Wirtschaft aufnehmen. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass der Arbeitgeber nach wie vor das Arbeitsverhältnis aus sachlich gerechtfertigten Gründen sowie bei einer missbräuchlichen, falschen Meldung (um dem Arbeitgeber zu schaden) folgenlos kündigen darf. Insofern ist das Nichteintreten des Nationalrates zu begrüssen.

<u>16.050</u>	<u>Steueramtshilfegesetz</u>	Gemeinsame Behandlung
---------------	------------------------------	--------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Praxis der Schweiz in Bezug auf gestohlene Daten soll gelockert werden. Neu soll auf Ersuchen eingetreten werden können, falls ein ausländischer Staat solche Daten auf ordentlichem Amtshilfeweg oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten hat. Weiterhin nicht möglich ist die Amtshilfe, falls ein Staat gestohlene Daten ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens aktiv erworben hat.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat beschloss, nicht auf den Vorschlag einzutreten. Der Informationsaustausch soll im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke festgelegt werden.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt den Beschluss des Ständerates. Eine Änderung des Steueramtshilfegesetzes ist nicht notwendig.

<u>16.077</u>	<u>OR. Aktienrecht</u>	Gemeinsame Behandlung
---------------	------------------------	--------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel der Vorlage ist eine Modernisierung des Aktienrechts. Im Vordergrund steht die Umsetzung der sogenannten Minderinitiative. Neben der Offenlegung der Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften sollen Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, sowie nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen für

Konkurrenzverbote verboten werden. Auch die Höhe solcher Entschädigungen wird begrenzt. Zudem sollen die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler gestaltet werden. Richtwerte für die Vertretung beider Geschlechter im obersten Kader grosser börsenkotierter Gesellschaften sollen die Gleichstellung zwischen Mann und Frau fördern.

STAND/ENTSCHEID: Nach der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat (als Erstrat) hat die RK-S die Vorlage stark überarbeitet. Nachdem die Wirtschaftsverbände praktisch einheitlich die Vorlage der ständerätlichen Kommission abgelehnt hatten, hat der Ständerat sich im Herbst 2018 für eine Rückweisung an die vorberatende Kommission (RK-S) entschieden. Dies verbunden mit der Auflage, die Vorlage bedürfnisgerechter auszuarbeiten und sich bei der Einbettung der Mindervorlage («Abzockerinitiative») stärker an die schon bestehende Verordnung zu halten. Die RK-S hat nun eine deutlich fokussiertere Vorlage vorgelegt. Die Umsetzung der Abzockerinitiative besteht nun darin, die Bestimmungen der Verordnung in das Gesetz aufzunehmen. Der Ständerat hat allerdings einige Positionen verändert. So sollen Geschlechtervertretung sowohl für den Verwaltungsrat (30 %) als auch für die Geschäftsleitung (20 %) gelten. Allerdings gilt die Anpassung nur für börsennotierte Unternehmen, die zudem die Grenzwerte der ordentlichen Revision erfüllen müssen, für den VR erst 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und für den GL-Richtwert erst nach 10 Jahren! Zudem gibt es keine Sanktionen, sondern nur "erfüllen oder erklären". Auf Einführung von Transparenzvorgaben für Stimmrechtsberater und Einführung von Loyalitätsaktien verzichtet. Weitere wesentliche Änderungen, die der Ständerat beschloss, sind insbesondere:

- Das Aktienkapital darf weiterhin nur in Schweizer Franken einbezahlt und geführt werden;
- Aktien weisen einen Mindestnennwert von einem Rappen aus;
- Entgegen der Vorlage des Bundesrates soll sich bei der öffentlichen Beurkundung (Gründung) nichts ändern;
- Das Kapitalband wurde beschlossen - mit Änderungen beim Bundesgesetz über die Stempelabgabe (Nettobetrachtung - d.h. Abgaben fallen einmalig an);
- Die beantragte Transparenzbestimmung für Rohstoffunternehmen (incl. Händler) wurde mit einem Einzelantrag abgeschwächt;
- Abgewendet werden konnte auch eine Verschärfung in Art. 725b Abs. 4, wonach die Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung unterbleiben kann, wenn Rangrücktritte vorliegen. Mit der vom Nationalrat eingefügten und jetzt vom Ständerat wieder gestrichenen Regelung hätte dazu noch die Aussicht bestehen müssen, dass die Gesellschaft saniert werden kann;
- Und die differenzierte Solidarität (Art. 759 E-OR) blieb in der Vorlage.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hatte aufgrund der vielen kurzfristigen Anpassungen und Neuerungen der RK-S sowie der Streichung der Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle, die Rückweisung begrüsst. **Der neue, angepasste Vorschlag des Ständerates wird von EXPERTsuisse unterstützt.** Es ist höchste Zeit, dass die Aktienrechtsrevision endlich zu einem guten Abschluss gebracht werden kann. EXPERTsuisse begrüsst, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle vom Ständerat

wieder in der Vorlage aufgenommen wurde. Es ist wichtig, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle vor allem Hinsichtlich Haftung klar geregelt werden.

<u>16.077/ 17.060</u>	<u>Aktienrecht. Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative / Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt</u>	Gemeinsame Behandlung
---------------------------	---	--------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen" wurde im Herbst 2016 dem Bundesrat vorgelegt. Sie verlangt, dass Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz verpflichtet werden, regelmässig eine Sorgfaltsprüfung zu den Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt durchzuführen. Über das Ergebnis dieser Prüfung sollen sie Bericht erstatten. Verletzt ein Schweizer Unternehmen Menschenrechte oder Umweltschutzbestimmungen, so soll es für den Schaden aufkommen, auch wenn dieser durch eine Tochtergesellschaft oder einen Lieferanten im Ausland verursacht worden ist. Schweizer Unternehmen würden damit u.a. auch für Tätigkeiten von Unternehmen haften, die sie wirtschaftlich kontrollieren, ohne direkt am operativen Geschäft beteiligt zu sein.

STAND/ENTSCHEID: Im Rahmen der Aktienrechtsrevision hat sich die Kommission für Rechtsfragen (RK) des Nationalrates deutlich für einen indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative ausgesprochen. Das Herzstück des indirekten Gegenentwurfs definiert die Elemente der Sorgfaltsprüfungspflicht, die sicherstellen soll, dass Unternehmen, die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhalten. Nach intensiven Beratungen (auch durch eine Subkommission) hat die Rechtskommission des Ständerates dem Ständerat einen eigenen Gegenvorschlag unterbreitet. Dieser wich in wesentlichen Punkten vom Gegenvorschlag des Nationalrates ab. Der Ständerat hat in der Frühjahressession sowohl den Gegenvorschlag als auch die Initiative abgelehnt. Die Mehrheit im Ständerat erachtet eine Regulierung für unnötig und schädlich. Der Nationalrat hat an seiner Version festgehalten und so geht die Vorlage wieder an den Ständerat bzw. an dessen vorbereitende Kommission (RK-S).

Die Konzernverantwortungsinitiative selbst (17.060) wird sowohl von National- wie auch Ständerat abgelehnt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse ist weiterhin kritisch gegenüber einem Gegenvorschlag eingestellt und lehnt die für den Wirtschafts- und Werkplatz problematische Konzernverantwortungsinitiative klar ab.

Sollte das Parlament sich trotzdem für einen indirekten Gegenvorschlag entscheiden, dann wären die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Es wäre sachgerecht, dass eine freiwillige Prüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten erfolgt. Es ist jedoch klarzustellen, dass diese freiwillige Prüfung losgelöst von der Jahresabschlussprüfung durch eine Prüfungsgesellschaft auf Mandatsbasis und damit ausserhalb der Organtätigkeit zu erfolgen hat. Damit wäre auch möglich, dass eine andere Prüfungsgesellschaft als die gewählte Revisionsgesellschaft die Prüfung vornehmen kann.
- In einem allfälligen Gesetzesentwurf ist der eigentliche Prüfungsgegenstand zu klären (Prüfung eines Corporate Social Responsibility-Berichts [CSR] oder Prüfung des gesamten Compliance-Management-Systems [CMS]). Analog den Vorgaben in der EU sind die Massnahmen betreffend Transparenz und Berichterstattungspflicht den internationalen Normen anzupassen, ohne

Einführung und Prüfung eines CMS (vgl. hierzu [Anhang](#), Feld 5 oder 6 versus Feld 8 und 9 der Grafik). Deshalb ist zwingend im Gesetz festzuhalten, dass es um die Prüfung der vom Verwaltungsrat erstellte Berichterstattung geht.

- Die Berichterstattung und die darauf aufbauende Prüfung benötigen dabei eine klare Reporting-Grundlage. Nur so ist aus Sicht der Prüfung ein Soll-Ist-Vergleich möglich. Somit ist es erforderlich, dass präzisiert wird, nach welchen Regeln (Reporting Framework, Standards) die Berichterstattung des Verwaltungsrates zu den Themen Umwelt/Menschenrechte zu erfolgen hat, wobei aus Gründen der Flexibilität im Gesetz nicht ein spezifischer Standard vorgeschrieben, sondern dem Bundesrat eine Kompetenz zur Festlegung der international anerkannten Reporting-Normen übertragen werden sollte.
- Wir empfehlen, die Prüfung im Sinne einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) auszugestalten (vgl. hierzu [Anhang](#), Feld 6), insbesondere da das Vorliegen einer Prüfungsbestätigung bei der Beurteilung einer Klage nach E-Art. 55a OR berücksichtigt werden soll.
- Die Einführung einer Subsidiaritätsregelung, nach der eine Muttergesellschaft nicht direkt in der Schweiz, sondern erst dann eingeklagt werden kann, wenn der Kläger glaubhaft machen kann, dass eine Klage gegen die Tochterfirma im Ausland im Vergleich zu einem Schweizer Verfahren erheblich erschwert wäre, ist zu begrüßen.
- Die Sorgfaltsprüfungspflicht soll sich nicht auf «Geschäftsbeziehungen mit Dritten» erstrecken, sondern auf die Zulieferer beschränkt werden. Andernfalls würde die gesamte Wertschöpfungs- und Lieferkette darunterfallen.

16.3335	Mo. Candinas. Missbrauch von Betreibungsregisterauszügen stoppen	Gemeinsame Behandlung
-------------------------	--	--------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat aufgefordert werden, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass Betreibungsämter vor der Ausstellung eines Betreibungsregisterauszugs zwingend eine Wohnsitzüberprüfung vornehmen müssen. Um einen Betreibungsregisterauszug ohne Einträge zu erhalten, kann so in einem beliebigen Betreibungskreis nach einer Betreibungsauskunft nachgefragt werden. Auf diese Weise können die Gläubiger relativ einfach «hinters Licht» geführt werden.

STAND/ENTSCHEID: Nach dem Nationalrat hat auch der Ständerat Motion angenommen und der Bundesrat wird nun die entsprechenden Gesetzesanpassungen vornehmen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt das Vorgehen und die Annahme der Motion.

16.4017	Mo. Bourgeois. Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern	Gemeinsame Behandlung
-------------------------	---	--------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat aufgefordert werden, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einer Gesellschaft, das aufgrund persönlicher Haftpflicht wegen schlechter Geschäftsführung oder einer Verletzung der Pflichten verurteilt worden ist, während einer begrenzten Dauer die Eintragung in das Handelsregister als Inhaberin oder Inhaber eines Einzelunternehmens, als Gesellschafterin

oder Gesellschafter einer Personengesellschaft, als Mitglied des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft oder als Verwalter oder Verwalterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verweigern.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat die Annahme der Motion beschlossen. Im Ständerat wurde die Motion nicht behandelt und bleibt damit pendent.

VERBANDSPOSITION: Der Bundesrat ist zurzeit daran, im Zusammenhang mit der Überweisung der Mo. Hess – Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern – neben dem Hauptanliegen auch das in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Verbot, sich unter bestimmten Umständen in einer bestimmten Funktion ins Handelsregister eintragen zu lassen, zu prüfen. Dies gibt die Möglichkeit, einen ausgewogeneren Lösungsansatz zu suchen, weshalb EXPERTsuisse die Motion ablehnt.

<u>17.3227</u>	<u>Mo. Aeschi. Parallelität zwischen der Verjährungsregel der Mehrwertsteuer und derjenigen der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben</u>	Ständerat
----------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat wird beauftragt, das Verrechnungssteuergesetz und das Stempelabgabengesetz so anzupassen, dass eine Parallelität zwischen der Verjährungsregel der Mehrwertsteuer (Art. 42 MWStG) und derjenigen der Verrechnungssteuer (Art. 17 VStG) und der Stempelabgaben (Art. 30 StG) entsteht, wobei eine fünfjährige relative und eine zehnjährige absolute Festsetzungsverjährung, eine fünfjährige relative und eine zehnjährige absolute Bezugsverjährung sowie eine abschliessende Aufzählung der Unterbrechungsgründe der Verjährung einzuführen sind.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Motion abgelehnt, womit sie endgültig abgeschlossen ist.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hatte das Anliegen des Motionärs unterstützt und bedauert deren Ablehnung.

<u>18.050</u>	<u>Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten</u>	Ständerat
---------------	---	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will Steuerabzüge für die Kinderdrittbetreuung erhöhen. Bei der direkten Bundessteuer (DBST) sollen Eltern künftig die Kosten für die Kinderdrittbetreuung bis maximal 25'000 Franken pro Jahr und Kind vom Einkommen abziehen können. Heute liegt der Betrag bei 10'100 Franken. In der Vernehmlassung hatte der Bundesrat zusätzlich vorgeschlagen, dass die Kantone mindestens einen Abzug von 10'000 Franken gewähren müssten. Dagegen regte sich in der Vernehmlassung Widerstand. Deswegen verzichtet der Bundesrat darauf.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat dem höheren Abzug für die Kinderbetreuung deutlich zugestimmt. Weder der Minderheitsantrag von NR Rytz, nach dem die Abzugsmöglichkeit auf die nachgewiesenen Kosten von institutionellen Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung hätte beschränkt werden sollen, noch der Antrag von NR Aeschi, mit dem die Abzugsmöglichkeit auch auf die Eigenbetreuung von Kindern hätte ausweitert werden sollen, fanden eine Mehrheit. Der Ständerat hat die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges - wenn die Kosten nachgewiesen werden können - auf CHF 25'000 angenommen, die Erhöhung des Kinderabzuges auf CHF 10'000 jedoch abgelehnt.

VERBANDSPOSITION: Die Vorlage über die geplante Anpassung der Kinderbetreuungsabzüge ist zu begrüßen. Die Massnahme unterstützt auch die Fachkräfteinitiative und erleichtert (vor allem) Frauen die weitere Erwerbstätigkeit, auch wenn die Familie schon gegründet ist. Eine allfällige Erhöhung der allgemeinen Kinderabzüge ist letztlich eine politische Frage.

<u>18.082</u>	<u>Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke</u>	Differenzen
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel der Vorlage des Bundesrates ist es, Massnahmen zu ergreifen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums erforderlich sind, damit die in Phase 2 erhaltene Gesamtnote "weitgehend konform" in der nächsten Länderüberprüfung gehalten werden kann. Dafür muss das Schweizer Recht angepasst werden, namentlich was die Inhaberaktien, den Informationsaustausch und die Amtshilfeersuchen, die sich auf gestohlene Daten stützen, anbelangt.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat die Vorlage mit den Änderungen von NRin Schneeberger gutgeheissen, welches eine sog. Grandfathering-Klausel beinhaltet. Damit dürfen ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine neuen Aktiengesellschaften gegründet werden, deren Aktien auf Inhaber lauten. Für bestehende Inhaberaktien würden dagegen weiterhin die heutigen Bestimmungen gelten. An der Strafbarkeit nicht korrekter Aktienbuchführung etc. wird trotz massiver Kritik in der Vernehmlassung festgehalten. In der Beratung der beiden Räte zeigte sich, dass die Aufrechterhaltung der bestehenden Inhaberaktien (Grandfathering-Lösung) mit den Anforderungen des Globalen Forums nicht kompatibel ist. Die Abschaffung aller Inhaberaktien ist damit unbestritten, Fragen stellten sich nur noch bezüglich der Umsetzung (was passiert, wenn sich die Inhaber nicht melden). Hier ist die Gesetzgebung (immer noch) interpretationsbedürftig. Bundesrat und Verwaltung haben sich jedoch so geäussert, dass insbesondere keine Steuerfolgen anfallen sollten (z.B. bei der Thematik der eigenen Aktien).

VERBANDSPOSITION: Die vom Nationalrat vorgeschlagene Grandfathering-Klausel wäre grundsätzlich zu begrüßen gewesen. Dass sie den Anforderungen des Globalen Forums nicht genügen soll, ist offenbar hinzunehmen. Festzuhalten ist, dass heute bei KMU praktisch nur noch Namenaktien herausgegeben werden und bei neu gegründeten Gesellschaften die Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums keine Probleme bereiten.

<u>18.313</u>	<u>Kt.Iv. Genf. Befähigung der Kantone zur Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf das Bundesrecht dahingehend zu revidieren, dass die Kantone die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau, namentlich punkto Lohn, überprüfen können; und das Bundesrecht dahingehend zu revidieren, dass die Kantone gemeinsam mit den Sozialpartnern die Lohngleichheit zwischen den Geschlechtern bei den Arbeitgebern aktiv umsetzen können.

STAND/ENTSCHEID: Die grosse Kammer ist der kleinen Kammer gefolgt und hat entschieden, der Initiative des Kantons Genf keine Folge zu geben. Damit ist die Initiative vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid der Räte. Mit der Einführung einer Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse, welche letztes Jahr über Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) entschieden wurde, und per 1.01.2020 in Kraft tritt, wird nun die Transparenz zur Lohngleichheit und Gleichstellung der Geschlechter erhöht.

<u>18.416</u>	<u>Pa.Iv. Reynard. Das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkennen</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Initiative soll das Unfallversicherungsgesetz (UVG) so angepasst werden, dass das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit im Sinne des UVG anerkannt wird.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat ist seiner vorbereitenden Kommission gefolgt und hat klar entschieden, der Initiative keine Folge zu geben.

VERBANDSPOSITION: Burnout ist gemäss aktueller Kenntnislage in Wissenschaft und Praxis keine typische Berufskrankheit, die ausschliesslich oder überwiegend durch bestimmte berufliche Tätigkeiten verursacht wird. Vielmehr spielen häufig andere insb. soziale und persönlichkeitsbedingte Faktoren eine wesentliche Rolle, weshalb die parlamentarische Initiative abzulehnen ist. Hingegen sollte im Rahmen einer punktuellen Modernisierung des Arbeitsgesetzes der Gesundheitsschutz in zeitgemässer Art und Weise gestärkt werden (vgl. hierzu Ausführungen unten zur Pa.Iv. Graber). EXPERTsuisse begrüsst daher den Entscheid des Nationalrates.

B. Weitere wichtige Geschäfte

<u>16.414</u>	<u>Parlamentarische Initiative Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle: Fristverlängerung</u>
---------------	--

ZUSAMMENFASSUNG: Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 CHF möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag festgehalten ist. Wichtig ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20% der Arbeitnehmenden bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

STAND: Am 14.02.2019 hatte die Kommission ihren Entwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes (16.414 Pa.Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle) verabschiedet und dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Bundesrat verzichtet darauf, der Kommission materielle Anträge zu unterbreiten, empfiehlt ihr aber, die Arbeiten an der Vorlage zu sistieren, bis die in Auftrag gegebene Studie zu den Auswirkungen der Artikel 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, die eine erleichterte Arbeitszeiterfassung bzw. den Verzicht darauf erlauben, vorliegt. Die Kommission hat dennoch eine zweite Lesung der Vorlage durchgeführt und stellt dazu nun mehrere neue Anträge:

1. Der Geltungsbereich des neuen Jahresarbeitszeitmodells wird eingeschränkt auf Vorgesetzte und Fachspezialisten, die mindestens 120'000 Franken verdienen oder einen höheren Bildungsabschluss haben.
2. Neu braucht es die Zustimmung der Betroffenen oder der Arbeitnehmervertretung des entsprechenden Betriebs.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 67 Stunden nicht überschreiten, zudem muss die jährliche Arbeitszeit auf mindestens 40 Wochen verteilt werden.
4. Für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden unter diesem Modell sind die Arbeitgeber verantwortlich, zudem ist es nicht mehr eine Kann-, sondern eine zwingende Bestimmung.
5. Sonntagsarbeit, die nach eigenem, freiem Ermessen geleistet wird, muss ausserhalb des Betriebs erbracht werden.

6. Die Regelungen für das neu eingeführte besondere Jahresarbeitszeitmodell gelten nicht für andere, bereits vorhandene Jahresarbeitszeitmodelle.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes und sind sehr erfreut über den balancierten Ansatz des vorgeschlagenen Jahresarbeitszeitmodells, der gleichermassen von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite her auf breiter Basis unterstützt wird. Mit einer punktuellen Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten neuen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.

Anhang zur Aktienrechtsrevision

Position von EXPERTsuisse zur Vorlage

1. Grundsätzliches

Die Aktienrechtsvorlage ist seit längerem hängig und sollte rasch behandelt werden. Vor allem die Überführung der VegüV in das Aktienrecht sorgt für Rechtssicherheit und ist für die Erfüllung des demokratischen Auftrags nötig. Die Gründungs- und Kapitalvorschriften sollen flexibler gestaltet und die Aktionärsrechte gestärkt werden, was insgesamt zu begrüßen ist. Aufgrund der vielen kurzfristigen Anpassungen und Neuerungen der RK-S sowie der Streichung der Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle, lehnt EXPERTsuisse die Vorlage in der aktuellen Version allerdings ab.

EXPERTsuisse verlangt, auf den Vorschlag des Nationalrates zurückzukommen, und zusätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur differenzierten Solidarität wieder aufzunehmen (Art. 759 OR). Es ist wichtig, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Revisionsstelle klar geregelt werden. Die vorgeschlagene Regelung zur Beschränkung der Solidarität der Revisionsstelle hat im Hinblick auf eine ausgewogene Corporate Governance zum Ziel, ein besseres Gleichgewicht in Bezug auf die Verantwortlichkeit der verschiedenen Organe der Gesellschaft herzustellen.

Diesbezüglich bitten wir Sie – im Interesse aller Anspruchsgruppen und einem gut austarierten robusten Aktienrecht – um die Berücksichtigung nachstehender Anträge:

- **Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)**
- Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle (Streichung oder notfalls Anpassung von Art. 697n E-OR)
- Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR)
- Mehrfachbelastung mit Stempelabgaben beim Kapitalband vermeiden

2. Hauptantrag

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)

Dem Verwaltungsrat (VR) obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er ist u.a. für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und Finanzplanung sowie für die Erstellung des Geschäftsberichtes zuständig. Aufgabe der Revisionsstelle ist es dagegen, zu prüfen, ob der Jahres- und ggf. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Trotz dieser sekundären Verantwortlichkeit wurde die Revisionsstelle unter geltendem Recht zunehmend zum Hauptadressat von Verantwortlichkeitsklagen. Nicht selten wird heute sogar nur die Revisionsstelle eingeklagt, insbesondere weil sie als solvent gilt und versichert ist, während Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nur beschränkt über persönliches Haftungssubstrat verfügen.

Die Rollen und Aufgaben von VR und Revisionsstelle haben sich über die letzten Jahrzehnte massiv verändert (von der Kontrollstelle als damaliges VR-Mitglied hin zur heutigen externen unabhängigen Revisionsstelle), ohne dass die Haftungsverantwortung adäquat angepasst wurde. Die heutige Regelung führt im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der Verantwortlichkeit von den Geschäftsführungsorganen auf die Revisionsstelle ([vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts \(Aktienrechts\)](#) vom 23. November 16, BBI 2017 602). Die Streichung der Regelung zur differenzierten Solidarität ist umso unverständlicher, als dass die RK-N im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative gleichzeitig eine komplette Haftungsfreistellung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Aussicht stellt.

Antrag:

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Haftungsbestimmung in Art. 759 E-OR.

3. Weitere Anträge

3.1 Kein Schiedsgerichtszwang für die Revisionsstelle: Streichung/Anpassung von Art. 697n E-OR

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Statuten die Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen können, die auch die Revisionsstelle bindet, wurde vom Nationalrat gutgeheissen. Der Vorschlag passt systematisch jedoch nicht in das bestehende System der Schiedsgerichtsbarkeit. Eine solche Bestimmung, die dazu führt, dass Organe wie Verwaltungsrat oder Revisionsstelle gegen ihren Willen der Zugang zu den ordentlichen Gerichten verwehrt werden kann, ist rechtsstaatlich äusserst bedenklich und stellt einen sachlich unnötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar. Es wäre der einzige Fall, in dem eine Partei in ein Schiedsgerichtsverfahren «gezwungen» werden kann, ohne dies vorgängig vereinbart zu haben. Es ist zudem davon auszugehen, dass dadurch häufig eine Unterstellung ohne Wissen der Betroffenen erfolgt.

Antrag:

- ⇒ Streichung von Art. 697n E-OR
- ⇒ Falls keine Streichung von Art. 697n E-OR: Ergänzung in Art. 697n E-OR Abs. 1, dass die gesetzliche Revisionsstelle von dieser Klausel ausgenommen ist.

3.2 Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Zwischendividenden

EXPERTsuisse unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende, welche mit Artikel 675a E-OR ermöglicht wird. Die RK-N hat jedoch beschlossen, dass bei Zwischendividenden auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch die Revisionsstelle verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Dass die Aktionäre auf die Prüfung verzichten können, ist in diesem Zusammenhang konzeptionell falsch und zudem gefährlich. Durch die Prüfung des Zwischenabschlusses bei Vornahme von Zwischendividenden sollen gerade die Gesellschaftsgläubiger geschützt werden. Durch die Prüfung soll verhindert werden, dass Vermögenswerte zu Lasten der Gläubiger und der Unternehmenssolvenz ausgeschüttet werden. Ohne eine Prüfung geschieht jedoch genau das: Ein unterjährig einmaliger Vermögenszuwachs (Verkauf von Tafelsilber) wird mittels Zwischendividende ausgeschüttet, obschon die Gesellschaft eigentlich in einer schwierigen Lage ist und am Jahresende Verluste ausweist. Mangels Prüfungspflicht kann die Revisionsstelle zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses keine Beurteilung vornehmen, sondern erst am Jahresende, so dass eine Rückforderung der Zwischendividende schwierig bis unmöglich wird. Durch eine solche Bestimmung würde der Kapital- und Gläubigerschutz, zu welchem die Prüfung durch die Revisionsstelle wesentlich beiträgt, massiv ausgehöhlt.

Antrag:

Zwingende Beibehaltung der Prüfung auf Rechtmässigkeit einer Zwischendividende (Art. 675a E-OR gemäss Vorschlag Bundesrat)

3.3 Mehrfachbelastung mit Stempelabgaben beim Kapitalband vermeiden

Die Flexibilisierung der Kapitalvorschriften mittels Kapitalband wird von EXPERTsuisse unterstützt. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner Mehrfachbelastung mit der Emissionsabgabe bei der Ausgabe von Aktien im Rahmen des Kapitalbandes kommt. Andernfalls wäre das Kapitalband von Beginn an unattraktiv und die gesetzliche Regelung bliebe ein toter Buchstabe.

Antrag:

Wir verweisen auf die diesbezüglichen Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N), die zu unterstützen sind.

Anhang: Konzernverantwortungsinitiative – Landkarte der Optionen

		Zusicherung durch Prüfungsgesellschaft		
		Keine Zusicherung	Begrenzte Zusicherung	Hinreichende Zusicherung
Unternehmensaufgaben	Unregulierte Massnahmen	A) 1	A) 2	A) 3
	Vorschriften zur transparenten Berichterstattung über getroffene Massnahmen (regulierte Berichterstattung)	B) E) 4	C) D) 5	E*) 6
	Vorschriften zur Implementierung umfassender, wirksamer Massnahmen und Bericht darüber (Compliance Management System)	7	Prüfung Bericht Prüfung Bericht und CMS F) 8	F) 9

- Legende:
- A) IST Situation Schweiz
 - B) EU-Minimal-Vorgaben
 - C) In Deutschland lassen rund 2/3 der betroffenen Unternehmen ihre Berichterstattung freiwillig prüfen
 - D) Prüfungspflicht in Italien und Frankreich
 - E) Empfehlung EXPERTsuisse
 - E*) Empfehlung EXPERTsuisse bzgl. Prüfung mit Haftungsentlastung
 - F) KVI-Vorschlag